

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
für den Entwurf über die
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan,
Gemeinde Mauern

Aufstellungsbeschluss/Frühzeitige Beteiligung:

Der Gemeinderat Mauern hat in der Sitzung vom 28.07.2026 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Mauern beschlossen. Ferner wurde die frühzeitige öffentliche Auslegung in der Sitzung vom 28.07.2026 beschlossen.

Ziel und Zweck:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gibt der Gemeinde, den Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange den notwendigen Gesamtüberblick über die Bodennutzung im Gemeindegebiet. Er stellt ein Planungsinstrument dar, mit dem die Gemeinde ihr räumliches Entwicklungsprogramm in kompakter Form darstellen kann.

Weiterhin dient der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Koordinierung und Abstimmung mit Fachplanungen und gibt der Gemeinde die Möglichkeit, ihre eigenen Planungen darzulegen.

Der bestehende rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Mauern ist zwischenzeitlich durch zahlreiche städtebauliche Entwicklungen, aber auch aufgrund diverser Fachplanungen überholt. Auch entspricht er nicht mehr den aktuellen und zukünftigen Ansprüchen, die in sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und nicht zuletzt auch klimatischer und ökologischer Hinsicht zu beachten sind. Zudem haben sich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vielfach geändert.

Um all dem gerecht zu werden und die Entwicklung im Gemeindegebiet dahingehend nachhaltig und zukunftsfähig zu steuern, hat die Gemeinde Mauern beschlossen, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Gleichzeitig wird ein Landschaftsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan integriert.

Der Flächennutzungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Angepasst an den Bedarf der Gemeinde sollen vorhandene Strukturen bewahrt, aufgewertet und weiter ausgebaut werden. Hierfür wird der Flächenbedarf und -verbrauch ermittelt

Auslegung:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Mauern und die Begründung liegen im Bauamt des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßstr. 2, 85419 Mauern, im II. Stock, Zimmer 23 während der allgemeinen Dienststunden sowie mit Terminvereinbarung in der Zeit vom

17.08.2026 bis 15.11.2026

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus (barrierefrei).

Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden bzw. mit Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Mauern unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Gemeinde Mauern nicht von Bedeutung ist.

Erörterung:

Ferner wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Internetauslegung:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie genannte Unterlagen sind auch im Internet unter www.gemeinde-mauern.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Unterschriften/Bekanntmachungsvermerke:

12. AUG. 2026

.....
Mauern,



(Siegel)

.....
Georg Krojer, Erster Bürgermeister

Angebracht am:

(Unterschrift).....

Abgenommen am:

(Unterschrift).....